

seinem Publikum verständlichen Texte 'aperte' vorzulesen u. s. w. Unser Kapitel und Stat. Bonif. c. 27 sind also keineswegs¹ identisch; aber man wird schwerlich fehlgehen, wenn man sie demselben Kopfe entsprungen und derselben Feder entfloßen sein läßt; und wie Stat. Bonif. c. 27 in Wahrheit der vermutlichen Burgundischen² Synode angehört, so ist mit ungefähr ebenso gutem Recht auch unser Kapitel der Burgundischen Synode zuzuweisen³. — Das Mahnwort am Ende ('Penitentiam — coelorum') ist wörtlich = Matth. 3, 2 (einzige Variante: 'adpropinquabit' statt '-avit').

2, 186: aus dem Concil. Burgund., Schwesterüberlieferung in den sog. Statuta Bonifatii c. 30 (ed. cit. p. 65 sq.). Rubrik von Benedikt. Textdifferenzen zwischen Ben. und Stat. nur formeller Art ('Doceant' statt 'D. etiam'; 'mense' statt 'in mense'; 'distribuuntur' statt 'aguntur'); denn die sachliche Differenz, die in dem Worte 'Iulio' statt 'Iunio' liegen würde⁴, scheint zu verschwinden, da für das 'Iulio' der Ausgaben die Hs. Vat. Palat. 583 vielmehr das richtige⁵ 'Iunio' bietet. — Zu den Quatemberfasten vgl. im Allgemeinen Ben. 2, 106c. 3, 132c. 3, 135; Capitula Walteaudi c. 17 (N. A. XXVII, 580); über ihre Eigenschaft als Weihfasten s. Hinschius, Kirchenrecht I, 114, N. 7. Im Uebrigen vgl. das folgende Kapitel Benedikts.

2, 187: unmittelbare Quelle unbekannt. Priester als 'sacerdos' bezeichnet⁶. Das vorhergehende Kapitel⁷ 2, 186

1) Wie man nach Knust (S. 136, N. 4) erwarten müsste. 2) Ueber das auf die Zweisprachigkeit gestützte Argument zu Gunsten des Erzbistums Besançon s. Studie IV a. a. O. S. 321. 3) Das Argument der Zweisprachigkeit wird unterstützt durch die beiden schon mehrfach verwerteten Anzeichen: einmal durch die Terminologie, da unser Kapitel, wie bereits oben betont ist, gleich allen Ueberbleibseln der Burgundischen Synode den Ausdruck 'presbiter' und nicht 'sacerdos' gebraucht; ferner durch die Zugehörigkeit des Kapitels zu der laufenden, an Burgundischen Kanonen so reichen Unterreihe. 4) Vgl. Studie IV a. a. O. S. 316, N. 5 a. E. 5) Wie u. a. die Parallele: Conc. Mogunt. 813 c. 34 (MG. Conc. II, 269; vgl. Studie IV a. a. O. S. 320, N. 9) zeigt. Als weitere Parallele kann die von Baluze, Capitularia II, 1376 edierte Homilia de decimis herangezogen werden, wo es heisst: 'Ieiunia debetis custodire quatuor tempora in anno, id est mense Martio . . . Iunio . . . Septembr. . . . December. . . .'; die Homilia scheint auf dem angeführten Mainzer Kanon zu fussen. — Vgl. auch Poen. Ps.-Egberti, Addit. § 21 (Wass. S. 347). 6) Vgl. oben S. 121/2 IB, S. 123 Ziff. 2a. 7) Wegen des Fastens überhaupt vgl. noch unten 2, 190 i. f.